

Hunger auf Kunst & Kultur

Informationen für unsere Sozialpartner:innen

HUNGER AUF KUNST& KULTUR DERKULTURPASS

Info für Sozialpartner:innen



Hunger
auf
Kunst
&
Kultur

Hunger auf Kunst & Kultur

Kinkgasse 9 | 8020 Graz

M. +43 664 21 31 386

hakuk@team.culture-unlimited.com | www.hakuk.st

Hunger auf Kunst & Kultur

Informationen für unsere Sozialpartner:innen

Kulturpass-Spielregeln

Der Kulturpass gilt ein Jahr ab Ausstellungsdatum für eine erwachsene Person und für die im steirischen Familienpass eingetragenen Kinder (bis zum 16. Lebensjahr) in Begleitung einer/s Erwachsenen. Er ist nicht übertragbar und nur in Verbindung mit einem Lichtbildausweis gültig. Wenn der Kulturpass nicht mehr benötigt wird, ist er zurückzugeben. Der Kulturpass gilt bei mehr als 190 Kulturveranstalter:innen in der Steiermark, die Partner:innen von Hunger auf Kunst & Kultur sind.

„Ich bekomme einen Kulturpass, wenn...“

1. Ich habe die SozialCard der Stadt Graz.

Mit der SozialCard können Sie bei jeder unserer Partnerorganisationen aus dem sozialen und karitativen Bereich den Kulturpass ohne Vorlage weiterer Unterlagen erhalten.

2. Ich beziehe aktuell die Sozialhilfe, lebe in einer prekären Lebenssituation.

Alle Dauerleistungsbezieher:innen bekommen in Summe weniger Geldleistungen / Richtgrundsatz, als die Höhe der Armutsgefährdungsgrenze beträgt. Sie sind somit anspruchsberechtigt, es ist keine weitere Einzelfallprüfung notwendig. Die Ausgabe der Pässe erfolgt bei über 155 sozialen und karitativen Einrichtungen (Gültigkeit: 1 Jahr) und allen Geschäftsstellen des AMS (Gültigkeit: 6 Monate) in der Steiermark. Sie finden alle Adressen unter www.hakuk.st. Einzelfalleleistungsbezieher:innen sind nicht per se anspruchsberechtigt.

3. Ich beziehe aktuell eine der folgenden AMS-Geldleistungen:

Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Deckung des Lebensunterhaltes, Überbrückungshilfe, erweiterte Überbrückungsbeihilfe, Überbrückungsgeld oder Pensionsvorschuss.

Die Ausgabe des Kulturpasses ist erst nach Berechnung des Leistungsbezuges möglich!

Die Vormerkung als Arbeitssuchende/r allein genügt nicht.

Mein Tagessatz übersteigt NICHT € 60,90 am Tag (30 mal € 60,90) entspricht der Armutsgefährdungsgrenze von € 1.827 im Monat 12 mal im Jahr.

Weiterbildungs-Geldbezieher:innen (Bildungs-Geldbezieher:innen), Fachkräftestipendium-Bezieher:innen bzw. Bildungsteilzeit-Geldbezieher:innen haben keinen Anspruch auf den Kulturpass. Ausnahme, wenn nach Einkommensprüfung des gesamten Haushaltseinkommens die Armutsgefährdungsgrenze unterschritten wird, dann ist diese Person berechtigt, einen Kulturpass zu bekommen.

Hunger auf Kunst & Kultur

Kinkgasse 9 | 8020 Graz

M. +43 664 21 31 386

hakuk@team.culture-unlimited.com | www.hakuk.st

Hunger auf Kunst & Kultur

Informationen für unsere Sozialpartner:innen

Diese Geldleistungen bemessen sich am bisherigen Einkommen, können also auch höher als die Armutsgefährdungsgrenze sein, dadurch ist eine individuelle Prüfung, bzw. eine Tagsatzfeststellung vor Ausgabe des Kulturpasses durch das AMS und die ausgebenden Kursmaßnahmenträger:innen notwendig.

Da bei AMS-Leistungsbezieher:innen keine Haushaltseinkommensprüfung statt findet und die durchschnittliche Arbeitslosenzeit ca. 4 Monate beträgt, kann von einer kurzfristig prekären Einkommenssituation ausgegangen werden, die eine kürzere Gültigkeitsdauer des Kulturpasses von 6 Monaten legitimiert. Bei längerer Arbeitslosigkeit, bzw. bei Bezug der BMS kann der Kulturpass neu ausgestellt werden.

4. Mir steht die Sozialhilfe Richtsatzergänzung zu.

Richtsatzergänzungsberechtigte haben ein geringeres individuelles Einkommen (Leistungen aus AMS / Pensionsansprüchen) als Personen, die eine Ausgleichszulage oder die bedarfsorientierte Mindestsicherung erhalten. Dies entspricht der maximalen Geldleistung der Sozialhilfe. D.h. die Personen, die die Ausgleichszulage, bzw. BMS beziehen, sind anspruchsberechtigt, ohne dass nochmals individuell geprüft werden muss.

5. Ich bin Asylwerber:in.

Asylwerber:innen dürfen nicht arbeiten (ausgenommen als Saisonkräfte und Selbständige) und haben keinen Anspruch auf bedarfsorientierte Mindestsicherung. Werden Asylwerber:innen beherbergt, erhalten sie zusätzlich ein geringes Taschengeld von Euro 40,00 pro Monat. Wohnen sie selbständig, so bekommt eine 5-köpfige Familie max. Euro 300,00 für Miete und einen Essenszuschuss von Euro 215,00 pro Erwachsenen und Euro 100,00 pro Minderjährigen. Deshalb sind Asylwerber:innen per se anspruchsberechtigt.

6. Mein (Haushalts-)Einkommen liegt unter der Armutsgefährdungsgrenze von:

- € 1.827/ Monat (12 mal im Jahr) oder
- € 1.566/ Monat (14 mal im Jahr) oder
- € 21.928 pro alleinstehende Person im Jahr

Für die Berechnung der Armutsgefährdung bildet immer das Haushaltseinkommen die Grundlage; die Armutsgefährdungsgrenze wird dabei multipliziert:
Um den **Faktor 0,5** für jeden **zusätzlichen Erwachsenen/Jugendlichen (älter als 14 Jahre)** im Haushalt und um den **Faktor 0,3** für jedes **Kind (jünger als 14 Jahre)**.

Hunger auf Kunst & Kultur

Kinkgasse 9 | 8020 Graz

M. +43 664 21 31 386

hakuk@team.culture-unlimited.com | www.hakuk.st

Hunger auf Kunst & Kultur

Informationen für unsere Sozialpartner:innen

Armutsgefährdungsgrenze für unterschiedliche Haushaltskonstellationen:

Zwei Erwachsene	€ 2740,5	d.h. € 1.827 mal Faktor 1,5
Alleinerziehende/r und 1 Kind (7 Jahre)	€ 2375,1	d.h. € 1.827 mal Faktor 1,3
Alleinerziehende/r und 2 Kinder (4J, 7J)	€ 2923,2	d.h. € 1.827 mal Faktor 1,6
Zwei Erwachsene und 1 Kind (13 Jahre)	€ 3288,6	d.h. € 1.827 mal Faktor 1,8
Zwei Erwachsene und 2 Kinder (5J, 13J)	€ 3836,7	d.h. € 1.827 mal Faktor 2,1
Zwei Erwachsene und 3 Kinder (4J, 11J, 13J)	€ 4384,8	d.h. € 1.827 mal Faktor 2,4
Zwei Erwachsene und 3 Kinder (4J, 11J, 16J)	€ 4750,2	d.h. € 1.827 mal Faktor 2,6

Bei der **Ermittlung des Haushaltseinkommens** werden **alle** Einkommensarten berücksichtigt, d.h. neben Erwerbseinkommen auch private Transfers (Alimente, Unterhalt) und sämtliche Sozialleistungen (wie z.B. Familienbeihilfe, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Kinderbetreuungsgeld, Wohnbeihilfe, Ausgleichszulage etc.).

Im Rahmen des Kulturpasses gibt es drei **Ausnahmen: Pflegegeld, erhöhte Familienbeihilfe** (der Erhöhungsbetrag und in diesen Fällen auch die Familienbeihilfe) sowie die **Heimopferrente** werden nicht eingerechnet. Denn das Pflegegeld ist eine Geldleistung für den Zukauf von Pflegedienstleistungen, die die tatsächlichen Kosten ohnehin nur teilweise abdeckt. Die erhöhte Familienbeihilfe wiederum wird Menschen mit einer sogenannten erheblichen Behinderung gewährt und hat die Aufgabe, die mit einer Beeinträchtigung verbundenen höheren Lebenshaltungskosten zumindest zum Teil abzudecken. Die Heimopferrente steht Personen zu, die traumatische Gewalt-Erfahrungen in Heimen gemacht haben; sie ist unpfändbar und wird auch nicht auf die Ausgleichszulage oder Mindestsicherung/Sozialhilfe angerechnet.

7. Der Kulturpass gilt ab Ausstellung ein Jahr (AMS: 6 Monate).

Wenn ich den Kulturpass schon vor dieser Gültigkeitsbegrenzung nicht mehr benötige, gebe ich ihn zurück. Wir gehen davon aus, dass Menschen vom Kulturpass nicht mehr Gebrauch machen, wenn sich ihre Einkommensverhältnisse gebessert haben.

8. Für Kinder und Jugendliche gilt:

Wenn ich jünger als 16 Jahre alt und bei einem Erwachsenen im steirischen Familienpass eingetragen bin, gilt der Kulturpass auch für mich ein Jahr ab Ausstellungsdatum in Begleitung dieses Erwachsenen.

9. Vor dem 10. Geburtstag gilt das 1 zu 1 Prinzip:

Ein Elternteil und ein Kind haben freien Eintritt bei Kultureinrichtungen mit Kinder- und Jugendprogramm. Eventuell ist ein Veranstaltungsbesuch auch mit mehreren Kindern möglich. Viele Kultureinrichtungen für Kinder- und Jugendkultur sind bei mehreren Kindern durchaus entgegenkommend. Bitte VORHER nachfragen!

Hunger auf Kunst & Kultur

Kinkgasse 9 | 8020 Graz

M. +43 664 21 31 386

hakuk@team.culture-unlimited.com | www.hakuk.st

Hunger auf Kunst & Kultur

Informationen für unsere Sozialpartner:innen

10. Als Jugendliche/r (ab 10 Jahren) ... habe ich ebenfalls Anspruch auf einen eigenen Pass, wenn meine Eltern unter der Armutsgefährdungsgrenze leben. Gilt nur in Verbindung mit Schüler:innenausweis, bzw. eigenem Lichtbildausweis.

11. Als Jugendliche (ab 16 Jahre) und junge Erwachsene... werde ich entsprechend meinem Haushaltseinkommen bewertet (Kriterien: ab 16 Jahren bzw. Volljährigkeit / selbständige Lebensführung / Individualeinkommen). Bin ich über 18 Jahre alt und lebe in der Familie, dann gilt das Familienprinzip (Haushaltseinkommen).

Das Haushaltseinkommen der Familie lässt sich oftmals bei der Beantragung durch Jugendliche praktisch nicht bemessen, da die Jugendlichen oft nicht den Zugang zu diesen Informationen bekommen. Wichtig ist die Ausgabe an Jugendliche daher im Rahmen einer Maßnahme zur Ausbildung, bzw. durch Jugendbetreuungseinrichtungen, die die familiären Rahmenbedingungen einschätzen können.

12. Als Studierende/r habe ich keinen Anspruch auf den Kulturpass.

Ausnahme:

Ich beziehe Sozialleistungen der ÖH (Sozialtopf / besondere Unterstützungen). Wenn andere soziale Problemlagen im Vordergrund stehen (z.B.: Alleinerzieher:innen), dann bilden diese die Entscheidungsgrundlage.

Studierende verfügen in den meisten Fällen über kein Einkommen, das die

Armutsgefährdungsgrenze übersteigt. Trotzdem bildet diese Situation keine Anspruchsgrundlage für den Kulturpass. Das Studiengeld für mik ellose Studierende ist berechnet an den tatsächlichen Ausgabepositionen und Notwendigkeiten der Studierenden, bzw. die meisten Eltern haben für die Studienkosten aufgrund ihrer Ausbildungsverpflichtung aufzukommen. Für individuell zu lösende schwierige finanzielle Situationen unterstützt das Sozialreferat der ÖH diese Studierende auf Antrag und nach individueller Bewertung auch mit dem Anspruch auf den Kulturpass.

Studierende mit Selbsterhaltungstipendium haben keinen Anspruch auf den Kulturpass. Ihre Entscheidung, zu studieren ist eine bewusste Entscheidung aufgrund der Leistungen aus dem Stipendium, eigenem Einkommen, sowie bisher Erspartem. Die Situation kann nicht als Armutsgefährdung betrachtet werden.

13. Als Volontär:in, bzw. Freiwillige/r habe ich keinen Anspruch auf den Kulturpass. Keine Ausnahmen. Ein Volontariat zu leisten ist eine freiwillige Entscheidung im Rahmen der beruflichen Ausbildung und kann daher nicht als armutsgefährdete Situation betrachtet werden.

14. Meine prekäre Einkommenssituation muss ich in den Sozialberatungsstellen offenlegen und nachvollziehbar darstellen.

Personen mit einem Einkommen über der EU-SILC-Armuts Grenze, die sich dennoch in einer prekären Lebenssituation befinden, können nach einer individuellen Prüfung ihrer

Hunger auf Kunst & Kultur

Kinkgasse 9 | 8020 Graz

M. +43 664 21 31 386

hakuk@team.culture-unlimited.com | www.hakuk.st

Hunger auf Kunst & Kultur

Informationen für unsere Sozialpartner:innen

Lebenssituation ebenfalls einen Kulturpass erhalten. Prekäre Einkommenssituationen, etwa durch überdurchschnittlich hohe Ausgabenerfordernisse, müssen in den Sozialberatungsstellen offengelegt und nachvollziehbar dargestellt werden.

Da viele individuell finanziell prekäre Situationen nicht über die Offenlegung des Einkommens allein dargestellt werden können, kann ein Beratungsgespräch, welches die Offenlegung der regelmäßigen Ausgaben mit einbezieht, zu Lösungen führen, bei der der Kulturpass unterstützend ausgegeben werden kann.

15. Bin ich selbständig Erwerbstätige/r bzw. Freiberufler:in mit einem

Jahreshaushaltseinkommen unter €18.866 pro alleinstehende Person (Punkt 6), habe ich gegen Vorlage des Jahreseinkommensteuerbescheides aus dem Vorjahr Anspruch auf den Kulturpass. Hier gelten folgende Fristen: bis Ende April des aktuellen Kalenderjahres kann ein Steuerbescheid aus dem Vor- Vorjahr vorgelegt, ab Mai muss jeweils ein Einkommenssteuerbescheid aus dem Vorjahr vorgelegt werden. Ein Einkommenssteuerbescheid aus dem Vor-Vorjahr kann zur Beurteilung der Anspruchsberechtigung ab Mai deshalb nicht mehr herangezogen werden, da der Beurteilungszeitraum dann bereits zu lange zurück liegt.

16. Keine Ausgabe von Kulturpässen an Mitarbeiter:innen, Ehrenamtliche, Zivildienstler.

Ausnahme:

Kulturpass für Begleitpersonen (siehe Seite 7).

„Wie werden Kulturpässe ausgegeben...“

17. Keine kollektive Ausgabe des Kulturpasses an betreute Gruppen. Es gilt das Individualprinzip.

Einrichtungen, die Klient:innen mit wenig verfügbarem Taschengeld betreuen, die aber von ihrer Einkommenssituation her keiner Armutgefährdung unterliegen, haben keinen Anspruch auf den Kulturpass.

Manche Sozial- und Bildungseinrichtungen unterstützen armutsgefährdete Menschen auch durch gemeinsame Besuche von Kultureinrichtungen. Wir gehen davon aus, dass die besagten Einrichtungen diese Leistungen in ihren Konzepten aufgenommen haben und über entsprechende Budgets verfügen.

Der Kulturpass wird derzeit von über 150 sozialen und karitativen Einrichtungen ausgegeben.

Dabei wird nach folgenden Kriterien vorgegangen:

- Gespräch mit den Klient:innen über die aktuelle Situation.

Hunger auf Kunst & Kultur

Kinkgasse 9 | 8020 Graz

M. +43 664 21 31 386

hakuk@team.culture-unlimited.com | www.hakuk.st

Hunger auf Kunst & Kultur

Informationen für unsere Sozialpartner:innen

- Erhebung der Daten über Einsicht in Einkommensnachweis, Meldezettel und Reisepass.
- Die Klient:innen werden entweder aktuell von einer der über 155 sozialen und karitativen Einrichtungen betreut oder sind beim AMS als arbeitslos gemeldet oder beziehen Notstandshilfe.
- Die Klient:innen in prekären Einkommenssituationen erhalten eine ausführliche Sozialberatung.
- Auf den Kulturpass kommen Namen des/der Passbesitzer:in, Ausstellungsdatum und der Stempel der ausstellenden sozialen und/oder karitativen Einrichtung (wenn gewünscht zur Anonymisierung den Stempel von Hunger auf Kunst & Kultur).
- Die Kulturpassbesitzer:innen werden informiert, dass die über den Kulturpass bezogenen Eintrittskarten KEINE Almosen sind, sondern es sich um (von Privatpersonen, Unternehmen und Institutionen) NORMAL bezahlte Karten handelt.
- Die Kulturpassbesitzer:innen werden darauf hingewiesen, dass sie bei verbesserter Einkommenssituation (Überschreitung der Mindesteinkommensgrenzen) den Kulturpass unaufgefordert zurückzugeben haben.
- Die sozialen und/oder karitativen Einrichtungen führen eine Liste, an wen und wann der Kulturpass ausgegeben wurde.
- Die sozialen und/oder karitativen Einrichtungen übermitteln einmal jährlich die Anzahl der ausgegebenen Kulturpässe, sowie anonymisiert die Zugehörigkeit (Kinder/Jugendliche/Frauen/Männer) der Kulturpassbesitzer:innen.
- Bei der Nutzung des Kulturpasses in Gruppen ist zu beachten, dass dies nur unter vorhergehender Anmeldung bei der jeweiligen kulturellen Einrichtung und unter Abklärung der besonderen Umstände durch die Gruppennutzung möglich ist. Hierbei steht Hunger auf Kunst & Kultur/Steiermark gerne als Vermittlerin zur Verfügung.

„Kulturpass für Begleitpersonen...“

Die Erfahrungen der sozialen und karitativen Einrichtungen mit Kulturpassbesitzer:innen haben gezeigt, dass viele der betroffenen Personen aufgrund ihrer prekären Lebensumstände ALLEINE kaum Veranstaltungen besuchen wollen oder können. Deshalb haben wir uns in Absprache mit unseren Partner:innen im Kulturbereich entschlossen, einen Kulturpass für Begleitpersonen auszugeben. Dieser Kulturpass wird auf Anforderung von culture unlimited ausgestellt und zugesandt und gilt für eine Begleitperson für Gruppen ab drei Personen und NUR für Mitarbeiter:innen der auf dem Kulturpass genannten Institution.

Dabei ist wichtig:

- Pro Institution wird EIN Kulturpass für Begleitpersonen ausgestellt. Dieser wird auf den Namen der Institution ausgestellt und NICHT auf Namen von Mitarbeiter:innen.
- Für diesen EINEN Kulturpass für Begleitpersonen pro Institution ist der/die jeweilige Ansprechpartner:in der jeweiligen Institution für Hunger auf Kunst & Kultur zuständig. Das heißt:

Hunger auf Kunst & Kultur

Kinkgasse 9 | 8020 Graz

M. +43 664 21 31 386

hakuk@team.culture-unlimited.com | www.hakuk.st

Hunger auf Kunst & Kultur

Informationen für unsere Sozialpartner:innen

WER von den Mitarbeiter:innen einer Institution den Kulturpass für Begleitpersonen benützt, liegt in der alleinigen Verantwortung der jeweiligen Ansprechpartner:innen in den jeweiligen Institutionen.

- Der Kulturpass für Begleitpersonen ist NUR für Mitarbeiter:innen der auf dem Kulturpass genannten Institution gültig und kann NICHT an andere Personen weitergegeben werden.
- Überdies ist der Kulturpass für Begleitpersonen NUR in Verbindung mit einer begleiteten Gruppe (ab drei Personen) von Kulturpassbesitzer:innen gültig, ein Besuch von Veranstaltungen und Ausstellungen mit dem Kulturpass für Begleitpersonen OHNE begleitete Gruppe ist NICHT möglich.
- Für die Grazer Oper gilt überdies eine gesonderte Vereinbarung: hier ist der Kulturpass für Begleitpersonen NUR für Veranstaltungen gültig, die gesondert ausgewiesen sind!

Wir weisen nochmals darauf hin:

Gerade für den Besuch in Gruppen ist die Reservierung/der Besuch von Veranstaltungen und Ausstellungen vorher bei den Kulturveranstalter:innen abzuklären und anzumelden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Gelder für Eintrittskarten für Veranstaltungen und Ausstellungen von den Kulturveranstalter:innen selbst organisiert werden und daher das Angebot für den Kulturpass für Begleitpersonen nach dem Gebot der Fairness zu behandeln ist, um dieses Service auch längerfristig nutzen zu können.

Wichtig:

Für Veranstaltungen der Steiermärkischen Kulturveranstaltungen GmbH (Recreation- großes Orchester Graz, Styriarte, Psalm, Meerschein Matineen, Serenata), Veranstaltungen der Bühnen Graz (Oper, Schauspielhaus und Next Liberty) und das Universalmuseum Joanneum gelten besondere Reglements, die Sie auf „www.hakuk.st“ finden.